

ALTE LEIPZIGER Leben - 61435 Oberursel (Taunus)

Direktion
Alte Leipziger-Platz 1
61440 Oberursel (Taunus)
www.alte-leipziger.de

Service-Center Privatkunden
Jörg Kapfhammer
Telefon 06171 66-2491
Telefax 06171 66-3611
scp@alte-leipziger.de

Intern: 829897.001 W L 535

20.09.2019

Leistungsfall-Nr.: 01-312-
Versicherungs-Nr.:
Versicherte Person: ... (geboren am: ...)

Sehr geehrter Herr...,

die Prüfung der geltend gemachten Leistungsansprüche haben wir abgeschlossen.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich, dass Sie arbeitsunfähig im Sinne der vertraglichen Vereinbarungen sind.

Wir erbringen daher ab 01.03.2019 die vereinbarten Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit.

Diese umfassen:

- Befreiung von der Beitragszahlung
- Zahlung einer monatlichen Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe von 2.549,66 EUR

Es ergibt sich folgende Abrechnung:

- Arbeitsunfähigkeitsrente vom 01.03.2019 bis 30.09.2019 17.847,62 EUR
- Beitragsrückerstattung vom 01.03.2019 bis 31.10.2019 1.256,26 EUR
- Zinsen für überzahlte Beiträge 3,27 EUR¹

Auszahlungsbetrag

19.107,15 EUR

¹ Diese Zinsen unterliegen jeweils im Jahr der Gutschrift wie Sparzinsen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer. Die Kapitalerträge (Zinsen) müssen Sie bei der Veranlagung zur Einkommensteuer selbst deklarieren. Ein Steuerabzug hierauf ist von uns nicht durchgeführt worden.

Die Auszahlung des vorhandenen Betrages werden wir wie folgt vornehmen:

Zahlungsempfänger:	...
Auszahlungsbetrag:	19.107,15
Zahlungsweg:	Überweisung
Geldinstitut:	...
IBAN:	DE...
BIC:	...

Unsere Leistung erhöht sich zusätzlich um den Rentenzuwachs nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeitsrente zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Die Leistungen aus der Überschussbeteiligung können nicht garantiert werden, sie gelten nur dann, wenn die gegenwärtig festgesetzten Überschussanteile unverändert bleiben.

Die Überweisung der künftig fällig werdenden Arbeitsunfähigkeitsrente erfolgt monatlich im Voraus.

Die Erhöhung des Versicherungsschutzes (Anpassung) wird von uns während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit nicht vorgenommen. Sollten Ihnen Erhöhungsnachträge vorliegen, die einen Erhöhungstermin nach dem 01.03.2019 haben, sind diese nicht mehr wirksam und können vernichtet werden.

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gehören nach Maßgabe des § 22 Einkommensteuergesetz zu den Sonstigen Einkünften. Hierüber werden wir Ihnen die entsprechende Bescheinigung mit den angefallenen steuerpflichtigen Leistungen zu Beginn des Folgejahres zu kommen lassen. Bitte beachten Sie auch, dass wir zur Wahrung der allgemeinen Steuergerechtigkeit verpflichtet sind, die steuerpflichtigen Leistungen der Finanzverwaltung auf elektronischem Wege mitzuteilen.

Aktuell liegt uns eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bis zum 06.10.2019 vor.

Bitte reichen Sie uns bis zum 11.10.2019 eine neue Folgebescheinigung ein, damit wir auch weiterhin Arbeitsunfähigkeitsleistungen erbringen können.

Sollten wir bis zum vorgenannten Termin die Folgebescheinigung nicht erhalten, gehen wir davon aus, dass keine Arbeitsunfähigkeit mehr besteht. Wir werden dann die Zahlung zum 01.11.2019 einstellen und ggf. überzahlte Beträge zurückfordern.

Informieren Sie uns bitte unabhängig davon umgehend, wenn die Arbeitsunfähigkeit endet. Vielen Dank.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

